

am 07. Dezember 2022 in Halle
(beschlussfähig)

1. Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei der VMG Verlags- und Mediengesellschaft mbH und Co. KG

Die Versammlung bestätigt die angezeigte Veränderung der mittelbaren gesellschaftsrechtlichen Zusammensetzung der VMG Verlags- und Mediengesellschaft mbH und Co. KG als medienrechtlich unbedenklich.

2. Antrag Stefan Richter auf Lizenzerteilung für ein Lokalfernsehprogramm Halle

Die Versammlung beschließt, Herrn Stefan Richter, Inhaber der Fa. Audio- & Videoservice Magdeburg, eine Zulassung zur Veranstaltung eines kommerziellen lokalen Fernsehprogrammes im Verbreitungsgebiet der Stadt Halle bis zum 31.12.2027 zu erteilen.

3. Sendung "Alles toxisch männlich verseucht?" der Jugendredaktion "Wuterus - queerfeministisches Radio" im Programm von Radio Corax (23.08.2022, 16 bis 17 Uhr)

Die Versammlung stellt fest, dass die am 23.08.2022 in der Zeit von 16 bis 17 Uhr im nichtkommerziellen lokalen Hörfunkprogramm des Corax e.V. - Initiative für Freies Radio - ausgestrahlte Sendung "Alles toxisch männlich verseucht?" von der Jugendredaktion "Wuterus - queerfeministisches Radio" gegen § 4 Abs. 1 i.V.m. 22 Abs. 1 S. 2 MedienG LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 JMStV verstoßen hat. Die Sendung wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 MedienG LSA i.V.m. § 59 Abs. 1 Satz 1 MedienG LSA beanstandet. Der Hörfunkveranstalter Corax e.V. wird aufgefordert, den Verstoß zu beheben und künftig zu unterlassen. Widrigenfalls wird die Untersagung der betreffenden Sendung angedroht. Dem Veranstalter wird eine Verfahrensgebühr in Höhe von 50 Euro auferlegt.

4. Verlängerung der Anerkennungen als förderwürdige Trägervereine WTV - Der Offene Kanal aus Wettin e.V. und Initiative Radio und Fernsehen in Dessau e.V.

Die Versammlung der MSA beschließt die Verlängerung der Anerkennungen als förderwürdige Trägervereine der Offenen Kanäle Wettin und Dessau um weitere zwei Jahre bis zum 31.01.2025.

5. Novelle der Aufwandsentschädigungssatzung

Die Versammlung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde die Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der MSA. Damit soll die seit dem Jahr 2009 unveränderte Aufwandsentschädigungshöhe und die seit 13 Jahren festgestellte allgemeine Preisentwicklung berücksichtigt werden.

6. MSA Haushalt 2023

Die Versammlung der MSA stellt den nach § 43 Abs. 1 Nr. 43 MedienG LSA aufgestellten Haushalt 2023 fest.

HGr.	Zweckbestimmung	2023	1. NT 2022	mehr/weniger IST 2021
	Abschluss			
HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	4.714.000	4.606.400	107.600 4.527.943
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	112.800	112.800	0 133.897
HGr. 3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	525.000	453.800	71.200 615.788
	Gesamteinnahmen	5.351.800	5.173.000	178.800 5.277.627
HGr. 4	Personalausgaben	2.106.300	2.032.900	73.400 2.033.635
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	493.500	463.900	29.600 586.363
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	2.202.000	2.130.400	71.600 2.010.855
HGr. 7	Baumaßnahmen	50.000	20.800	29.200 193.008
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	0	0 0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	500.000	525.000	-25.000 453.766
	Gesamtausgaben	5.351.800	5.173.000	178.800 5.277.627

7. Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028

Die Versammlung der MSA beschließt die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2028. Aufgabe dieser Finanzplanung ist es, den Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zur Entwicklung des Leistungsvermögens darzustellen. Sie hat im Gegensatz zu dem förmlich durch Gesetz festgestellten Haushaltsplan ausschließlich Informations- und Programmcharakter und schafft die Voraussetzungen dafür, dass die MSA rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen kann, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung des voraussichtlichen wirtschaftlichen Leistungsvermögens in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.